



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Potsdam) ordnet gemäß § 1 i.V.m. § 37 FlurbG¹ sowie den Bestimmungen des BbgLEG² das

Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming II Verfahrens - Nr. 1/001/19

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Borgisdorf

Flur	Flurstücke										
1	1	2	8	9	10	11	12	13	14	18	19
	20	21	22	24	25	26	30	41	43	46	47
	52	55	60	61	62	63	64	65	66	67	80
	82	84	85	86	100	101	102	103	104	105	106
	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117
	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128
	129	130	131								

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Gräfendorf

Flur	Flurstücke										
1	72/1	72/2	73	74	75	76	77	78	79	80	81
	82	83	84	85	86	87	88/1	89	91	92	94
	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105
	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116
	117	118	119	120	121	122	123	126	127	128	129
	130	131	132	133	134	135	151	155	156	158	159
	160	161	162	163	164	165	166	167	168	170	171
	172	173	174	175	177	179	180	181	182	183	188
	189	190	191	192	194	196	197	215	216	217	
2	5	7/1	7/2	7/3	7/4	26/2	27	28	31	32	33
	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44
	45	46	47	48	49	50	51	52	53/1	53/2	53/3

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33, S. 1)

	54	55	56	57/1	57/2	58	59	60	61	62	63
	64	65	66	67	68	69	70/1	70/2	70/3	71/1	71/2
	71/3	71/4	71/5	72/2	82/1	82/5	90/2	91/2	92/3	92/4	93
	94	95	96	97	98	99/1	99/2	100	105/1	106	107
	108	109	110	111/1	111/2	111/3	112/2	113/1	113/2	113/3	113/4
	114/2	15/2	116/2	136	142	144	145				
4	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	22
	23	24	25	26	28	29	31	32	33	34	35
	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
	58	59	60	61	62	63	64	66	67	68	69
	70	71	72	73	74	75	76	77	79	80	81

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Reinsdorf

Flur	Flurstücke										
1	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102
	103	104	105	106	107	108	109				

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Welsickendorf

Flur	Flurstücke										
7	1	2	3	4	6	21					
8	48	49	50	51	52	53	54				

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Werbig

Flur	Flurstücke										
2	79	80	82	83	86	87	88	90	91/9	134	135
	136	137	138	140	141	142	144	146	147	149/12	186
	197	198	203	204	210	213	214	219	220		
3	1	3	14	17	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	29/5	29/6	30/1	31	32	33/1	33/3	33/4	34
	42										
4	1	2	3	4/1	4/2	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17	18	20	22	23
	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
	46	47	48	49	50	51	52				

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab von ca. 1: 50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.034 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Anordnungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte (Anlage 1) und Anlage 2 (Information der Beteiligten über gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO durchzuführende Erhebung personenbezogener Daten) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

im	Amt Dahme/Mark Hauptstraße 48/49 15936 Dahme/Mark	in der	Gemeinde Niedergörsdorf Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf
in der	Stadt Jüterbog Markt 21 14913 Jüterbog	in der	Stadt Baruth/Mark Ernst-Thälmann-Platz 4 15837 Baruth/Mark
in der	Stadt Jessen (Elster) Schloßstraße 11 06917 Jessen	in der	Stadt Schönevalde Markt 48 04916 Schönevalde
in der	Gemeinde Nuthe-Urstromtal Ruhlsdorf Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal		

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss mit seinen Anlagen 1 und 2 im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird. Sie führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II“

und hat ihren Sitz in Gräfendorf. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Teilnehmergeinschaft hat hinsichtlich der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)

höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II nach § 1 i.V.m. § 37 FlurbG liegen vor. Der Anordnung des Verfahrens liegen Voruntersuchungen durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg zugrunde, die den Flurbereinigungsbedarf ausweisen.

Der besondere Zweck des Flurbereinigungsverfahrens besteht in der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie in der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Bestehende Erschließungsdefizite werden beseitigt, die Flurstücke zweckmäßig gestaltet und unter Beachtung der Bewirtschaftungsverhältnisse arrondiert. Im Verfahrensgebiet wurden Straßen und Wege gebaut sowie Windschutzhecken errichtet, obwohl das Eigentum unter diesen Anlagen unverändert blieb. In der Folge verlaufen Wege und Windschutzhecken auf etwa 16,3 km auf fremden Grund und Boden.

Mit der Neuordnung des Verfahrensgebietes werden die natürlichen (topographischen) Grenzen mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht und die volle Verfügbarkeit des Eigentums für den einzelnen Bodeneigentümer wiederhergestellt.

Soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, werden im Flurbereinigungsgebiet gemeinschaftliche Anlagen geschaffen werden. Ländliche Wege werden eigentumsrechtlich geregelt und demgemäß ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe in geringem Umfang hergestellt werden. Die für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen benötigten Flächen werden im Verfahren bereitgestellt.

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8.07.2014 (BGBl. I S. 890)

Die genannten Ziele begründen insbesondere gemäß § 1.V.m. § 37 FlurbG die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens als agrarstrukturelles Flurbereinigungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur Auflösung von Landnutzungskonflikten im ländlichen Raum.

Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 26.01.2016 in Werbig, zu welcher durch öffentliche Bekanntmachung und persönliche Ladung auf Grundlage des Liegenschaftskatasters geladen wurde, durch das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung über die voraussichtliche Abgrenzung des Verfahrensgebietes, die Ziele und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörenden Berufsvertretung und Träger öffentlicher Belange haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens und der Abgrenzung zugestimmt und keine Bedenken gegen die Anordnung erhoben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung nach § 1 i.V.m. § 37 Flurbereinigungs-gesetz liegen vor, das objektive Interesse der Beteiligten und Nebenbeteiligten ist gegeben.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegt sowohl im besonderen öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde im Zuge der kollektiven Landwirtschaft insbesondere durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes so grundlegend umgestaltet, dass die auf dem Privateigentum beruhende Landbewirtschaftung nicht vollumfänglich gewährleistet ist und die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft in erheblichem Maße behindert wird. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die dringende Neuordnung eines Gebiets von ca. 1.037 ha nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen an die örtlich vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen. Die auf-schiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfs.

Das öffentliche Interesse gründet sich auf die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes mit der Folge, dass eine Vielzahl von Grundstücken im Verfahrensgebiet nicht erschlossen ist. Im Flurbereinigungsverfahren bedarf es zur Neuordnung des Eigentums der Neuvermessung des gesamten Verfahrensgebietes. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür bereitzustellenden Mittel daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Anordnungsbeschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben, insbesondere der Antragsteller an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

10. Hinweis

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum Anordnungsbeschluss.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 15.01.2019

Im Auftrag

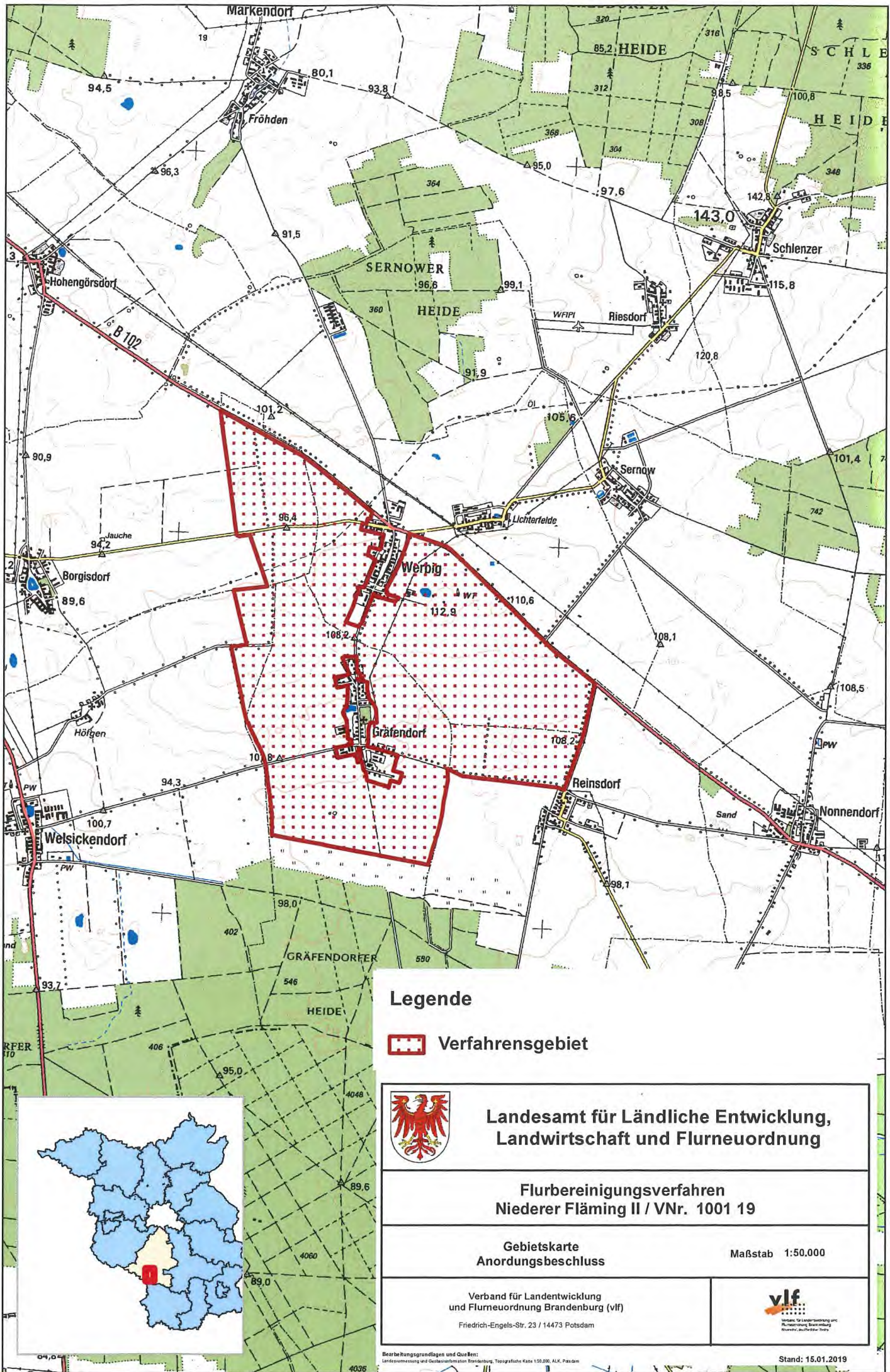


Benthin
Referatsleiter Bodenordnung




Anlagen:

- Anlage 1 – Gebietskarte
- Anlage 2 – Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren



Legende

 Verfahrensgebiet



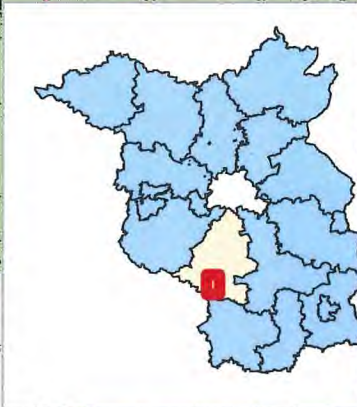
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Flurbereinigungsverfahren
Niederer Fläming II / VNr. 1001 19**

**Gebietskarte
Anordnungsbeschluss**

Maßstab 1:50.000

Verband für Landentwicklung
und Flurneuordnung Brandenburg (vlf)
Friedrich-Engels-Str. 23 / 14473 Potsdam



Bearbeitungsgrundlagen und Quellen:
Landesvermessung und Geobasisformalen Brandenburg, Topographische Karte 1:50.000, ALK, Potsdam

Anlage 2 zum Anordnungsbeschluss vom 15.01.2019
im Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming II, Verf.-Nr. 1/001/19

Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art 14 Abs. 1 DSGVO¹ über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten erhoben.

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung i.S.v. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist im Rahmen ihrer Aufsicht über die Teilnehmergeinschaft gemäß § 17 FlurbG² und die selbstständige Datenerhebung im Rahmen der Flurbereinigung die obere Flurbereinigungsbehörde:

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam
Telefon: 033201 4588100
Telefax: 033201 4588108
E-Mail: poststelle@lelf.brandenburg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des kommissarischen Datenschutzbeauftragten des Landeamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) lauten:

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde
Telefon: 03361 554320
E-Mail: LELF-Datenschutzbeauftragter@LELF.Brandenburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage(n) der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens erhoben. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 BbgDSG³ ergibt sich der Zweck zur Datenerhebung u.a. aus der Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde zur Ermittlung der Verfah-

¹ Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) in der aktuellen Version des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018.

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

³ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]).

rensbeteiligten gemäß §§ 11 und 12 FlurbG. Diesen Zweck verfolgen sowohl die Teilnehmergemeinschaft als untere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 BbgLEG⁴, deren Auftragnehmer als Verwaltungshelfer gemäß § 4 Abs. 2 BbgLEG, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 BbgLEG als auch für das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, soweit dieses im Verfahrens als Spruchstelle (gemäß § 12 Abs. 1 BbgLEG) bzw. als oberste Flurbereinigungsbehörde (gemäß § 2 Abs. 1 BbgLEG) tätig wird.

4. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Erhoben werden personenbezogene Daten der Eigentümer und Rechtsinhaber nach dem Grundbuch oder nach sonstigen öffentlichen Registern und zu deren Vertretern und Bevollmächtigten:

- ladungsfähige Adressen (Postanschrift) der Verfahrensbeteiligten,
- Geburtsdaten,
- ggf. weitergehende Kontaktdaten (Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Bankdaten).

In Fällen, in denen sich nicht bereits aus dem Grundbuch oder sonstigem öffentlichem Register ergibt, wem ein Eigentums- oder sonstiges Recht an einem verfahrenseinbezogenen Grundstück zusteht und es insofern eigener Recherchen zum Nachweis der Rechtsinhaber bedarf, werden personenbezogene Daten zu den als Berechtigte infrage kommenden Personen erhoben, insbesondere

- ladungsfähige Adressen (Postanschrift),
- Geburtsdaten,
- Sterbedaten,
- Familienstand,
- Erbfolge,
- Abstammungsverhältnissen im Sinne des Erbrechtes,
- Rechtsnachfolge.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten im Rahmen der Flurbereinigung, soweit nicht ohnehin i.S.v. Art. 4 Nr. 9 Satz 2 DSGVO ausgenommen

- Die unter 3. genannten Akteure nutzen die erhobenen Daten und stellen sie sich gegenseitig zur Verfügung
- Hier sei im speziellen nochmal auf den VLF (Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg) hingewiesen, vgl. § 6 i.V.m. 4 Abs. 2 BbgLEG
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

6. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden mindestens bis Abschluss des Verfahrens und im Anschluss unter Beachtung archivrechtlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert, vgl. z.B. § 150 FlurbG.

⁴ Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG) vom 29. Juni 2004 ([GVBl./04, \[Nr. 14\]](#), S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl./14, \[Nr. 33\]](#)).

7. Rechte als Betroffener

Die Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten haben folgende Rechte hinsichtlich der zu ihrer Person erhobenen Daten:

- Recht auf Auskunft (vgl. Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (vgl. Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden", vgl. Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (vgl. Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Widerspruch der Verarbeitung (vgl. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO).

Das Recht auf Löschung oder v.g. Widerspruchsrechte sind mit Verweis auf § 13 BbgDSG beschränkt, soweit die Daten Bestandteil des aufzustellenden Flurbereinigungsplanes werden müssen. Diese Beschränkung gilt über das Verfahrensende hinaus, soweit der Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Kataster, Baulastenverzeichnis, sonstige öffentlichen Bücher) an die jeweils zuständigen Behörden abgegeben werden muss bzw. auch der Flurbereinigungsplan selbst der Archivierungspflicht (gemäß § 150 FlurbG) unterliegt (gemäß § 9 BbgDSG).

8. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Bei Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Deutschland
Telefon: 033203 3560
Telefax: 033203 35649
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: www.lda.brandenburg.de